

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1247**

Landeslabor
Schleswig-Holstein

Landeslabor Schleswig-Holstein |
Postfach 27 43 | 24517 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt und Agrarausschuss
Herrn Klaus Klinckhamer
Postfach 71 21
24171 Kiel

per E-Mail
umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Matthias Hoppe-Kossak
matthias.hoppe-kossak@lvua-sh.de
Telefon: 04321 904 610
Telefax: 04321 904 619

22.09.2010

Kostendeckende Gebühren zur Lebensmittelüberwachung einführen
- Drucksache 17/684

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Umwelt- und Agrarausschuss berät am 29.09.2010 über den Antrag der Fraktion des SSW zur Einführung kostendeckender Gebühren in der Lebensmittelüberwachung. An der Sitzung werde ich teilnehmen. Die dem Landeslabor eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme nehme ich gern wahr.

I. **Aufbau der Lebensmittelüberwachung in Schleswig-Holstein**

Die Lebensmittelüberwachung in Schleswig-Holstein ist zweistufig aufgebaut:
Die Aufgaben der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde liegen bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, untere Lebensmittelüberwachungsbehörde sind die Ländräte sowie die Bürgermeister der kreisfreien Städte (§ 1 Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelzuständigkeitsverordnung).
Daneben wurde das Landeslabor Schleswig-Holstein zur Durchführung von Untersuchungen errichtet.

II. Aufgaben des Landeslabors

Die im Rahmen des Verkehrs mit Lebensmitteln gezogenen Proben werden im Landeslabor Schleswig-Holstein, einer oberen Landesbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, untersucht und wissenschaftlich begutachtet (§ 1 Abs. 2 Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein). Die Untersuchungen erstrecken sich dabei auf Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und erfassen etwa 12 000 Proben jährlich (2009: 12 302 Proben). Daneben werden im Bereich der Lebensmittel Untersuchungen auf Hemmstoffe im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchungen durchgeführt. Weiterhin werden Untersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan ebenfalls auf Hemmstoffe sowie auf Tierarzneimittel-, Pflanzenschutzmittelrückstände und Kontaminanten durchgeführt.

III. Rahmen für die Erhebung von Gebühren für die Lebensmittelüberwachung

Mit dem vorliegenden Antrag wird das Ziel verfolgt, alle amtlichen Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung gebührenpflichtig auszugestalten. Zu den amtlichen Kontrollen werden die durch die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden zur Umsetzung ihrer Lebensmittelüberwachungsaufgabe durchgeführten Arbeiten, die amtlichen Kontrollen nach nationalen Rückstands-Überwachungsplänen und Amtshandlungen zur BSE-Überwachung sowie die damit zusammenhängenden Untersuchungen gerechnet. Neben dem Schlachttier- und Fleischuntersuchungsbereich sieht das europäische Lebensmittelrecht gegenwärtig nur vor, dass bei Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, die zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden müssen (Art. 28 der VO (EG) Nr. 882/2004). Das zur Umsetzung des europäischen Rechts erlassene Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch enthält keine Bestimmung für die Länder zur Erhebung von Gebühren. Somit richtet sich die Erhebung von Gebühren überwiegend nach Landesrecht, insbesondere dem Verwaltungskostengesetz. Damit könnten auch insoweit Untersuchungskosten erhoben werden, wie dies beispielsweise bei der BSE-Überwachung oder der Kontrolle des nationalen Rückstandsüberwachungsplans der Fall ist.

IV. Bestehende Gebührenverordnungen

Für den Bereich des Landeslabors bestehen die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren, die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein sowie die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung.

Nach diesen Verordnungen erhebt das Landeslabor jedoch keine Untersuchungskosten für Planproben, die unbeanstandet abgeschlossen wurden. Damit werden in der Masse der von den Kreisen eingeschickten Lebensmittel-Untersuchungsfälle keine Untersuchungskosten geltend gemacht.

V. Ausweitung der Gebührenpflicht

Eine Ausweitung der gebührenpflichtigen Untersuchungen würde eine Ausweitung der Gebührenpflicht nach sich ziehen.

Werden alle amtlichen Untersuchungen gebührenpflichtig, müssten Kosten für alle tatsächlich untersuchten Parameter, die von Probe zu Probe unterschiedlich sein können, sowie die Kosten der Begutachtung in Rechnung gestellt werden. Diese Untersuchungskosten würden dabei nur von den kontrollierten Lebensmittelunternehmen zu tragen sein. Auf die Größe des jeweiligen Unternehmens würde nicht abzustellen sein, maßgeblich wären allein die angefallenen Untersuchungs- und Begutachtungskosten.

VI. Auswirkungen auf das Landeslabor

Die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchgeführten Untersuchungen und wissenschaftlichen Begutachtungen werden gegenwärtig überwiegend aus dem Zuschuss an das Landeslabor (Titel 13 19 68501) finanziert. Bei Einführung einer umfassenden Gebührenpflicht findet eine Verlagerung der Kosten auf die Untersuchungspflichtigen statt, so dass eine Entlastung des Landeszuschusses erfolgt.

Für Erörterungen im Rahmen der Fragerunde stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Hoppe-Kossak